

ARTACHMENT

STATUTEN DES VEREINES „ARTACHMENT“

Artikel 1 - ZGB

Der Verein „ARTACHMENT“ ist gemäß Artikel 60 bis 79 des ZGB organisiert. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

Artikel 2 - Zweck

Der Verein „ARTACHMENT“ bezweckt durch Ausstellungen folgende Fachgebiete zu fördern:

- a) Bildende Kunst
- b) Literatur, Prosa/Lyrik

Artikel 3 - Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Jedermann kann Mitglied werden. Die Aufnahmen erfolgen durch den Vorstand.

Die Jahresbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt. Sie betragen Jedoch höchstens CHF 60 Franken für die Kategorie Aktivmitglieder, CHF 500 Franken für die Kategorie Gönner.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 5

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mitglieder, die den Vereinspflichten Nicht nachkommen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Artikel 6

Ausgeschlossene oder ausgetretene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 7

Der Verein „ARTACHMENT“ ist keinem Verband angeschlossen

Organisation

Artikel 8

Die Organisation des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisor

Artikel 9

Das oberste Organ des Vereins „**ARTACHMENT**“ ist die Generalversammlung. Sie muss jedes Jahr Bis Ende April stattfinden und ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlußfähig.

Artikel 10

Folgende Geschäfte müssen an der Generalversammlung behandelt und genehmigt werden.

- Appell
- Protokoll
- Kasse – und Revisorenbericht
- Jahresbeitrag
- Jahresbericht
- Jahresprogramm
- Mutationen
- Wahlen
- Anträge
- Ehrungen
- Verschiedenes

Artikel 11

Wenn nicht anderes verlangt wird, verfaßt die Generalversammlung ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Stimmenmehr der Aktivmitglieder (ausgenommen *Artikel 16*). Bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 12

Anträge besonderer Tragweite sind 1 Monat vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Anträge aus der Generalversammlung können an den Vorstand zur Begutachtung gebracht werden.

Artikel 13

Die Generalversammlung wählt den Vorstand und dessen Chargierte für jeweils 2 Jahre. Ersatzwahlen können auch im Zwischenjahr erfolgen. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand Selbst.

Artikel 14

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern und ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlußfähig. Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.

Artikel 15 - Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beträgt für einmalige, ausserordentliche Geschäft CHF 500 Franken im Jahr.

Artikel 16 – Revisoren

Die Revisoren werden alle zwei Jahre mit dem Vorstand von der Generalversammlung gewählt. Die Revisoren prüfen die Beilage und die Jahresrechnung und erstatten schriftlich Bericht an die Generalversammlung.

Schlußbestimmungen

Artikel 17 - Statutenänderungen

Der Vorstand oder ein einzelnes Mitglied kann zuhanden der Generalversammlung einen Antrag auf Statutenänderungen stellen. Solche Anträge müssen mit 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlossen werden. Die Änderungen und Neuerungen zu traktandieren.

Artikel 18 - Auflösung des Vereins

Der Verein darf nicht aufgelöst werden, solange mindestens 10 Mitglieder des Fortbestehen verlangen. Bei einer allfälligen Auflösung darf das Vereinsvermögen verteilt werden.

Artikel 19 – Gerichtsstand

Bern ist der Gerichtsstand dieses Vereins.

Artikel 20 – Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung der Generalversammlung von 05 März 2011 in Kraft.